Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die erforderlichen Fachuntersuchungen, insbesondere zum Artenschutz sowie gegebenenfalls zum Schallschutz, werden im weiteren Verfahren festgelegt. Hierzu ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Göppingen und den zuständigen Fachbehörden im Rahmen eines Scoping-Termins vorgesehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abstimmungen und Fachuntersuchungen wird anschließend der Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche dargestellt. Die Vereinbarkeit der künftigen Festsetzungen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans wird im weiteren Verfahren geprüft.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Marc Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs „Wiesgärten"

Änderung im Anschlussbereich des Flurstücks Nr. 3128/8 an die Donzdorfer Straße

- **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans**
- **Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil, Textteil und Begründung**
- **Beschluss über die Veröffentlichung und die Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf**

Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat in seiner Sitzung am 19.10.2026 gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Wiesgärten, Änderung im Anschlussbereich des Flurstücks Nr. 3128/8 an die Donzdorfer Straße" aufzustellen. Dieser wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

In der Gemeinderatssitzung am 19.10.2026 wurden die Bebauungsplanunterlagen, bestehend aus

1. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1:250, Datum 19.10.2026, gefertigt von VTG Straub mbH sowie
2. dem Textteil, Datum 19.10.2026, gefertigt von VTG Straub mbH

als Bebauungsplanentwurf gebilligt. Dem Bebauungsplan liegt eine Begründung mit Datum 19.10.2026 bei.

Am 19.10.2026 wurde gleichzeitig der Beschluss über die Veröffentlichung und die Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom Gemeinderat gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 70 m². Dieser ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet und liegt im südlichen Bereich des Gewerbegebiets Wiesgärten unmittelbar an der Donzdorfer Straße, K 1403 innerhalb der Gemarkung Süßen. Er wird durch die Flurstücke Nr. 3128/1, 3004 – K 1403 Donzdorfer Straße, 3127 und 3126/1 begrenzt. Die Flurstücke Nr. 3128/8 und 3201 liegen teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus folgendem Lageplan:

Plan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesgärten, Änderung im Anschlussbereich des Flurstücks Nr. 3128/8 an die Donzdorfer Straße"

Der Bebauungsplan „Wiesgärten, Änderung" ist seit dem 05.07.1984 rechtsverbindlich.

Er setzt entlang der Donzdorfer Straße unter anderem einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fest.

Im Bereich der rückwärtigen beziehungsweise angrenzenden Gewerbegrundstücke haben sich die Eigentums- und Erschließungsverhältnisse verändert. Die bisherige Erschließung erfolgt über angrenzende Betriebsgrundstücke und soll durch eine eigenständige Anbindung an die Donzdorfer Straße ergänzt beziehungsweise ersetzt werden.

Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Ein- und Ausfahrtsverbot steht einer solchen Anbindung bislang entgegen. Zur Sicherung einer geordneten Erschließung ist daher eine kleinräumige Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Die Planung beschränkt sich auf den für den Anschluss benötigten Bereich. Die bisherige Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung zeichnerisch unterbrochen.

Außerhalb des Änderungsbereichs bleibt sie unverändert bestehen.

Darüber hinaus werden im Änderungsbereich eine private Straßenverkehrsfläche und eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gehweg mit Grundstücksüberfahrt" festgesetzt. Das bestehende Leitungsrecht wird innerhalb des Geltungsbereichs an den tatsächlichen Leitungsbestand angepasst.

Durch das Verfahren wird gewährleistet, dass private und öffentliche Belange gerecht untereinander abgewogen werden.

Der gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Mittlere Fils - Lautertal stellt den Bereich des bestehenden Gehwegs als „Verkehrsfläche" dar. Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gehweg mit Grundstücksüberfahrt" entspricht damit der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Bereich der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche ist als „gewerbliche Baufläche" dargestellt. Die Festsetzung der privaten Straßenverkehrsfläche führt weder zu einer Verlagerung der dargestellten gewerblichen Nutzung noch zu einer Änderung der städtebaulichen Grundkonzeption. Die Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisieren somit die Darstellungen des Flächennutzungsplans, ohne dessen Grundzüge zu berühren. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist gewahrt. Eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner Lage im bestehenden Gewerbe- und Verkehrsraum bereits wesentlich anthropogen geprägt und teilweise befestigt beziehungsweise verkehrlich genutzt. Die Planung nimmt nur eine Fläche von rund 70 m² in Anspruch. Aufgrund der geringen Flächengröße und der vorhandenen Nutzung sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Soweit durch die Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, waren diese aufgrund der bisherigen Festsetzungen als Gewerbe- beziehungsweise Verkehrsfläche bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig. Ein Ausgleich ist daher gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich.

Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima oder Luftqualität zu erwarten.

Die Planung dient der Erschließung bestehender Gewerbegrundstücke und begründet keine neue Baugebietsnutzung. Wesentliche zusätzliche Immissionsbelastungen sind daher nicht zu erwarten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 19.10.2026, wird mit der zugehörigen Begründung sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit solche vorliegen, in der Zeit von

27.10.2026 bis einschließlich 01.12.2026

im Internet unter https://www.suessen.de/home/stadt+und+politik/fnp+_+bebauungsplaene.html veröffentlicht.

Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Süßen, Geschäftsbereich 2 – Planen und Bauen, Heidenheimer Straße 33, 73079 Süßen im Eingangsbereich, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauamt@suessen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadt Süßen, Geschäftsbereich 2 – Planen und Bauen, Heidenheimer Straße 33, 73079 Süßen, oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Marc Kersting,
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Süßen

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreibt den Kommunen die Erstellung eines jährlichen Beteiligungsberichts vor. In diesem sind wesentliche Daten über die in Privatrechtsform geführten Unternehmen bzw. privatrechtlichen Unternehmen mitzuteilen, an denen Gemeinden unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v. H. beteiligt sind. Bei Unternehmen mit einer unmittelbaren Beteiligung von weniger als 25 % genügt dabei die Darstellung des Gegenstands des Unternehmens, der Beteiligungsverhältnisse und des Stands der Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Auch die Stadt Süßen und Institutionen erfüllt zahlreiche Aufgaben für ihre Einwohner, indem sie diese auf Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, übertragen hat. Mit der Zahl der ausgegliederten Bereiche wachsen allerdings auch die Anforderungen an ein sogenanntes Beteiligungsmanagement. Es gibt verschiedene Gründe, die zur Gründung von Unternehmen in Privatrechtsform, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, führen. Dies können steuerrechtliche, organisatorische oder auch politische Gründe sein. Zwingend ist jedoch immer „der öffentliche Zweck", dem das Unternehmen zu dienen hat. Mit dem jährlichen Beteiligungsbericht der Stadt Süßen wird die Transparenz des kommunalen Handelns erhöht und eine Informationsgrundlage für alle Interessierten geschaffen.

Der Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Süßen, der dem Gemeinderat am 19.10.2026 vorgestellt wurde, wird hiermit gem. § 105 GemO ab

Montag, 26.10.2026 bis Montag, 02.11.2026

je einschließlich während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus, Heidenheimer Straße 30, 73079 Süßen, Zimmer 104 ausgelegt.

Der Beteiligungsbericht 2025 ist auch im Internet abrufbar. (www.suessen.de)

MITTEILUNGEN DER STADT

Wir gratulieren

Das Fest der Goldenen Hochzeit feierten am
08.10.2026 Eheleute Norbert und Helga Frey geb. Rolke

Wir gratulieren herzlich zu Ihrem Ehrentag und wünschen Ihnen und auch allen nicht genannten Jubilaren alles Gute, vor allem viel Gesundheit!

Städtische Nachrichten

80 Jahre Vertreibung der Ungarndeutschen – Sonderausstellung im Rathaus



Bundesarchiv, Bild 146-1985-021-09 / Unbekannter Autor / CC-BY-SA 3.0 Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Germany

Anlässlich des 80. Jahrestages der Vertreibung der Deutschen aus Ungarn eröffnet die Stadt Süßen gemeinsam mit der Ortsgemeinschaft der Ungarndeutschen und ihrer ungarischen Partnerstadt Törökbálint eine Sonderausstellung.

Die Eröffnung findet am Sonntag, 25. Oktober, um 13 Uhr im Rathaus Süßen statt.

Die gemeinsam gestaltete Ausstellung führt deutsche und ungarische Perspektiven zusammen. Sie zeigt eindrücklich, welche Spuren Vertreibung, Verlust und Neubeginn im Leben der Donauschwaben hinterlassen haben. Dabei verbindet sie die Erinnerung an die Ereignisse vor 80 Jahren mit den persönlichen Erfahrungen und Lebenswegen der Betroffenen.

Es werden Gäste aus dem ungarischen Generalkonsulat Stuttgart und der Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn Baden-Württemberg erwartet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur Ausstellungseröffnung eingeladen!

Sie bietet Gelegenheit, mit unseren Gästen und Freunden aus Ungarn ins Gespräch zu kommen und sich über die gemeinsame Geschichte auszutauschen.

Obstbaum-Sammelbestellung - Ausgabe der Obstbäume

Ich mache mit!
Obstbäume für Süßen
Teilnahme am Streuobstförderprogramm der Stadt Süßen

Gemeinsam mit dem örtlichen Marktgarten PaaRadieschen wurde zum Erhalt der örtlichen Streuobstwiesen eine Sammelbestellung für Obstbäume organisiert.

Die Ausgabe der Obstbäume erfolgt kommenden Samstag

24. Oktober 2026 von 9.00 bis 14.00 Uhr
Im Marktgarten PaaRadieschen in der Weidenstraße 14

Bitte holen Sie Ihre Bäume dort ab und bedenken, dass Sie zusätzlich den Pflanzpfahl, Bissschutz und Wühlmauskorb erhalten.

Wann und wo du willst – Dein E-Paper auf NUSSBAUM.de